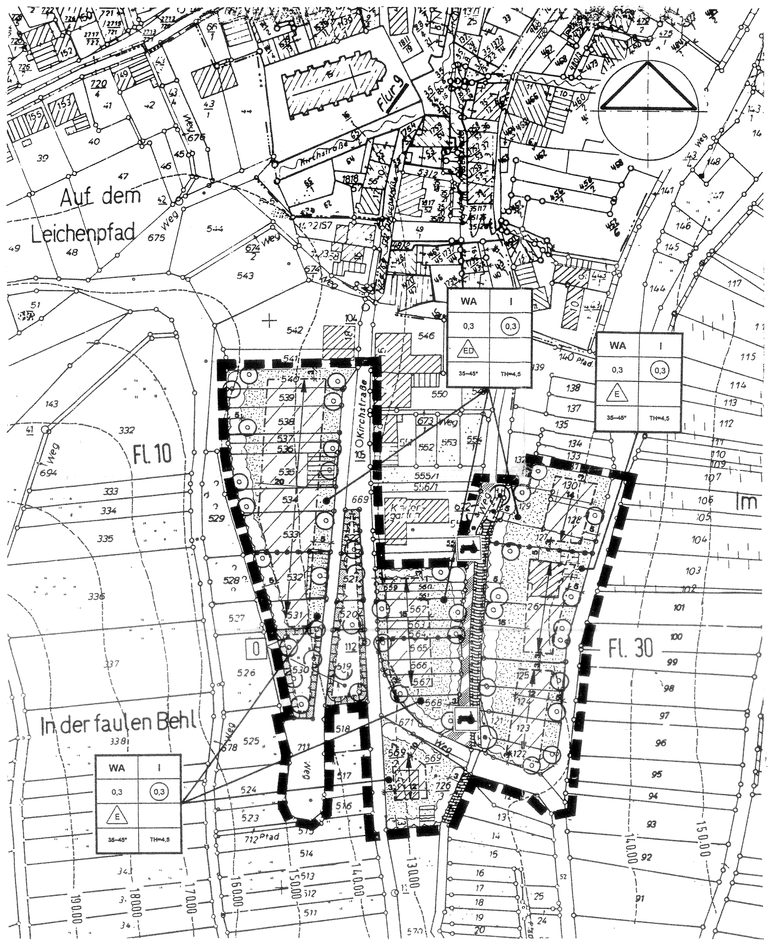
OBERDIEBACH DIEBACHTAL / KIRCHSTRASSE

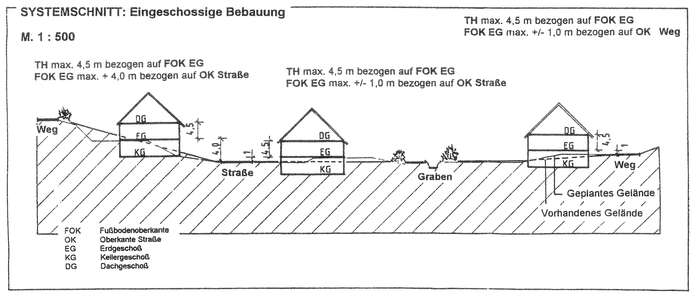
BEBAUUNGSPLAN
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

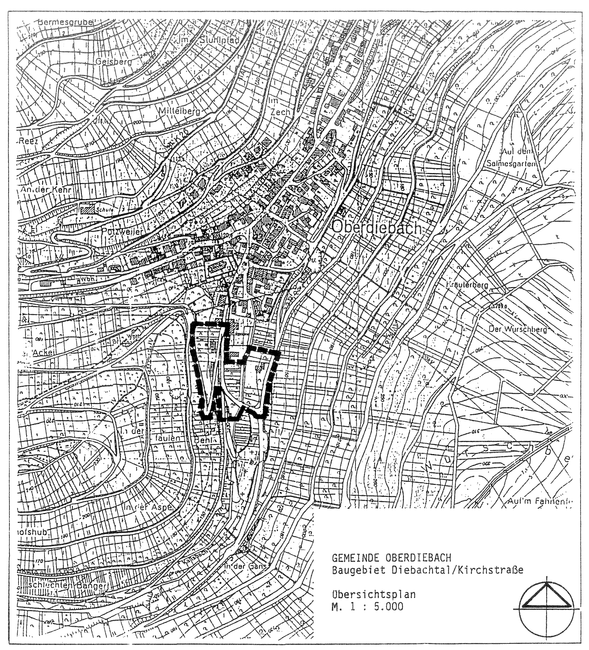
§ 9 BauGB
§ 17 LPflG



SYSTEMSCHNITT: Eingeschossige Bebauung

M. 1 : 500





LEGENDE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

I ZAHL DER HÖCHSTZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)

0,3 HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

(0,3) HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

E NUR EINZELHÄUSER IN OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER IN OFFENER BAUW. ZUL. (§ 22 BauNVO)

30-45° MINDEST BZW. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (in Meter)

EINTRAGUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

WIRTSCHAFTSWEG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG ORTSRANDEINGRÜNUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG/ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a/b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG (§16 (5) BauNVO)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

GEWÄSSER III. ORDNUNG (DIEBACH)

130 HÖHENLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE KATASTERGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE (NUR EMPFEHLUNG KEINE FESTSETZUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die in § 4 (2) Nr. 3 genannten Nutzungsarten nicht zulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 4 (3) Nr. 2 - 5 genannten Ausnahmen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Gemäß § 21 a (4) Nr. 3 BauNVO bleiben Flächen für Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

2. HÖHENLAGE VON GEBÄUDEN § 9 (2) BauGB

Die im Systemschnitt festgesetzte maximale Traufhöhe bezieht sich auf die Höhe der Außenkante der Erschließungsstraße des Baugrundstückes, gemessen in der auf die Gesamtlänge des Gebäudes bezogenen Mittelachse.

Die Traufe i.S. dieser Festsetzung ist die verlängerte Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachhaut.

Die Traufhöhe von Nebenanlagen darf max. 75 % der Traufhöhe des Hauptbaukörpers betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Ein Hervortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze hinaus wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn die Bautalle gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite 1/3 - bei Balkonen max. 1/2 - der Länge des Baukörpers betragen.

4. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind max. 2 eigenständige Wohneinheiten zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE § 9 (1) Nr. 4 + 22 BauGB i.V.m. § 21 a BauNVO

Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig, ausgenommen die westlichste Bauzeile.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die als zu erhaltend ausgewiesenen und die Neuanpflanzung sind fachgerecht zu pflegen und zu schützen. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Pkt. A.7.1 - 7.5 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH.

Die im Plan festgesetzten Bäume und Gehölzstrukturen sind mit einer Abweichung von +/- 2,00 m herzustellen.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Tür- und fensterlose Außenwandflächen über 20 m² sind mit Kletter- und Rankpflanzen gemäß Pkt. A.7.5 zu begrünen.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN:

2 x v.	- 2 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgrößen in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 St./ m²	- Anzahl der Pflanzen pro m²
2 St./ m	- Anzahl Heckenpflanzen pro m

7.1 Einzel + Strassenbäume

Mindestgröße	- Hochstamm 2 x v. 14/16
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Obstbäume	- Apfel, Birne, Süßkirsche, Hauszwetsche, Mirabelle, Quitte + Walnuß

7.2 Eingrünung - Baumarten

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

7.3 Eingrünung - Strauchsarten

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m2
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Ligustrum vulg.Atrovirens	- Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Heckenrose
Salix caprea	- Salweide
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball

7.4 Heckenpflanzen

Mindestgröße	- 2 x v. 80/100, 2 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe

7.5 Kletterpflanzen

Mindestgröße	- 2 x v. mB. oder m.Tb.
SELBSTKLIMMER	
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	- Irländischer Efeu
Parthenocissus tric. Veitchii	- Wilder Wein
PFLANZEN MIT KLETTERHILFEN	
Climatis montana Rubens	- Anemonen Waldrebe
Climatis Hybriden	- Großblumige Waldreben
Jasminum nudiflorum	- Echter Jasmin
Rosa in Sorten	- Kletterrosen
Vitis in Sorten	- Echter Wein
Wisteria sinensis	- Blauregen
Poygonum aubertii	- Knöterich

8. ZUORDNUNG DER ERSATZMASSNAHMEN § 8 a (1) Satz 4 BNatSchG i.V.m. § 9 Nr. 20 BauGB

Die in der Planurkunde gem. § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauGB festgesetzten Flächen einschließlich der darauf auszuführenden Maßnahmen werden und den privaten Bauflächen als Sammelersatzmaßnahme gem. § 8 a (1) Satz 4 BNatSchG zugeordnet.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

Als Dachform sind nur symetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 45° zulässig.

Die Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung des Hauptdaches eines Baukörpers oder mehrerer aneinander gebauter Bau. ineinander verschachtelter Baukörper muß einheitlich ausgebildet werden.

Der Trauf überstand der Dächer darf max. 0,50 m, der Ortgang-Überstand max. 0,30 m betragen, dies gilt auch für Gauben und Zwerggiebel.

Für die Dacheindeckung darf nur Material in den Farben dunkelbraun und schwarz verwendet werden.

Solarkollektoren sind gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Dachfenster, Dacheinschnitte, Gauben und Zwerggiebel dürfen in ihrer Summe nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Breite bis max. 2,00 m zulässig.

Zwerggiebel sind als Einzelgiebel mit einer Breite bis max. 4,00 m zulässig.

1.2 Fassaden

Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Glasflächen von über 1,00 m Breite und 1,20 m Höhe sind horizontal bzw. vertikal so zu unterteilen, daß die entstehenden Teilflächen entweder ein quadratisches oder stehendes Format aufweisen.

Dunkel getönte oder verspiegelte Verglasungen sind unzulässig.

Zur Farbgebung der Gebäude sind nur abgetönte Farben zugelassen, reines Weiß und Volltonfarben sind nicht zu verwenden.

Die Sockel der Gebäude sind farblich abzusetzen. Für die Ausbildung der Sockel sind Putz, Sichtmauerwerk und Verkleidungen mit unpolierten oder ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein zu verwenden.

2. FREIFLÄCHEN

Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 6,00 m oder 2 Zufahrten mit insgesamt 6,50 m Breite zulässig.

Zur Gestaltung der Stellplätze, Wege, Hofflächen, etc. sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorschriften andere Beläge gefordert werden.

3. EINFRIEDUNGEN

Als straßenseitige Einfriedung sind Holz-, abgepflanzte Draht- und Metallgitterzäune bis 1,20 m Höhe, lebende Hecken gem. A.4.4 auch in Kombination mit bis zu 0,50 m hohen Sockelmauern bis insgesamt max. 2,00 Höhe sowie verputzte, aus unpoliertem Naturstein oder mit Sichtmauerwerk hergestellte Einfriedungsmauern bis 1,50 m Höhe zulässig. Kunststoffverzeunigsse sind nicht zu verwenden.

Diese Festsetzung gilt nicht für Einfriedungen in Verbindung mit talseitigen Geländestützmauern.

Talseitig an die Straße angrenzende Stützmauern müssen in ihrer Oberkante dem Gefälle der Straße folgen und dürfen die Straßenkante nicht um mehr als 20 cm übersteigen. Bergseitige Stützmauern dürfen mit einer Höhe von max. 2,50 m ausgeführt werden. Die Oberkante der Mauer muß dem Gefälle der Straße folgen. Bei abgetreppt ausgebildeter Oberkante darf der Absatz der Abtreppung ein Maß von 50 cm nicht überschreiten. Die Stützmauern sind mit Bruchsteinmauerwerk aus ortsüblichem Tonschiefer herzustellen. Sichtflächen aus Ortbeton oder Betonfertigteilen mit grober Bretstschalung und Holzschwellen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Selbstklimmern gem. Pkt. A 7.5 vollflächig begrünt werden. Auf den Stützmauern können als Absturzsicherung einfache verzinkte Eisengeländer mit senkrechten Füllstäben angeordnet werden.

Sützmauern mit einer Länge von mehr als 3,00 m müssen auf einer Länge von 1,00 m auf eine Breite von 20 cm von der Straßenkante zurückspringen. Der Rücksprung ist bis auf eine Tiefe von 50 cm mit kulturfähigem Boden zu verfüllen, um die Mauer zu begrünen. Bei Stützmauern über 6,00 m Länge sind jeweils im Abstand (Achsmaß) von 3,00 m Rücksprünge mit den vorstehenden Maßen anzuordnen.

4. ANTENNEN + SATELLITENEMPFÄNGER

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger als Sammelanschluß zulässig.

C. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

Funde müssen gemäß § 17 DSCHPflG unverzüglich gemeldet werden.

2. ENERGIEVERSORGUNG

Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3. ERDAUSHUB

Anfallender Erdaushub ist möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder einzubauen.

4. GELTENDE SATZUNGEN

Soweit in den Festsetzungen des Bebauungsplanes nichts anderes bestimmt ist, sind bei deren Anwendung ergänzend Bestimmungen geltender Satzungen entsprechend ihren sachlichen und räumlichen Geltungsbereich heranzuziehen und zu beachten.

5. DRAINAGEN

Werden bei der Errichtung von Gebäuden Drainagen angelegt, so ist das anfallende Drainagewasser entweder durch Versickerung wieder dem Grundwasser zuzuführen oder aber in den Regenwasserkanal einzuleiten. Die Ableitung von Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.

6. FREIANLAGEN

Die Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung sind in einem Gestaltungsplan unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

7. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und landwirtschaftlicher Wege sind gemäß § 42 Nachbarrechtsg Rheinland-Pfalz um 0,50 m von der Grenze zu setzen.

8. REGENWASSERZISTERNEN

Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sollten 2-stufige-Regenwasserzisternen auf den Grundstücken unteiridisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude errichtet werden. Zur Nutzung des Brauchwassers sind die Zisternen mit einer Pumpe auszustatten.

Die Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für Brauchwasser mind. 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³/100 m² Dachfläche, mind. jedoch 3 m³ beträgt. Der Überlauf ist auf max. 0,5 l/s je 100 m² Dachfläche zu begrenzen.

9. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

In Anbetracht der sehr schwierigen geologischen Verhältnisse und der Steillage wird empfohlen, vor Beginn der Planung eine detaillierte Baugrunduntersuchung als Grundlage für die Tragwerksplanung erstellen zu lassen.

D. GESETZE + VERORDNUNGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 20.12.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV'90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307 berichtigt 1987 GVBl. S. 48), in der Neufassung vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).
- Landespflegegesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14.04.1994 (GVBl. S. 280).
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG) zuletzt geändert am 27.11.1986 (GVBl. S. 291).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat von OBERDIEBACH hat am 12.09.1994 gem. § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

OBERDIEBACH, den 01. Feb. 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte die Bürgerbeteiligung an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung. in der Zeit vom 22.09.1994 bis 12.10.1994 (einschl.).

OBERDIEBACH, den 01. Feb. 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB ~~mit Zeit- und Fristsetzung bis~~ mit Schreiben vom 13.09.1994 beteiligt.

OBERDIEBACH, den 01. Feb. 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

4. ~~PRÜFUNG~~ DER EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Gem. § 3 (2) BauGB haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am ..... alle eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

OBERDIEBACH, den ..... Gemeindeverwaltung

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. der Textlichen Festsetzungen und Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.03.1995 bis einschl. 06.04.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.03.1995 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

OBERDIEBACH, den 01. Feb. 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

6. ~~PRÜFUNG~~ DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Gem. § 3 (2) BauGB haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung geprüft.

OBERDIEBACH, den ..... Gemeindeverwaltung

7. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde OBERDIEBACH hat am 18.04.1996 diesen Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

OBERDIEBACH, den 01. Feb. 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

8. ~~AUFSICHTSVERFAHREN~~

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Datum vom ..... der Kreisverwaltung Mainz-Bingen angezeigt worden.

OBERDIEBACH, den ..... Gemeindeverwaltung

9. ~~ZUSTIMMUNGS~~VERMERK DER KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Az.: 63 - 611-13-0106
Genehmigung von Rechtsverordnungen, Satzungen und Verfügungen
Gegen die Satzung wurden Bedenken nicht erhoben und geltend gemacht.
Mainz, den 26.04.1996

10. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt: 23. Mai 96
OBERDIEBACH, den ..... Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

11. INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 29. Mai 96 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf den Ort der öffentlichen Auslegung dieses Planes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

OBERDIEBACH, den 29. Mai 96 Gemeindeverwaltung
Stüber - Ortsbürgermeister

GEMEINDE OBERDIEBACH
Bebauungsplan DIEBACHTAL/KIRCHSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN
§ 9 BauGB
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG
§ 17 LPflG

PROJEKT-NR. : 09.11
PLAN-NR. : 7
MAßSTAB : 1 : 1.000
DATUM : 01.96
GRÖSSE : 88/110
BEARBEITER : RF

PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL
HAMM - LEPPENHOFEN, 1 · KIRCHSTRASSE 1 · TELEFON 06 76 / 7 71 00
STEINEBACH/WIED, 1 · AM SCHLOSSBERG 5 · TELEFON 02 64 / 5 71 00

3. FERTIGUNG